

RAHMENVEREINBARUNG

1. Zweck dieser Vereinbarung

Die vorliegende Rahmenvereinbarung bezweckt die generelle Regelung von Rechten und Pflichten zwischen der neXt work AG und dem Arbeitnehmer. Der/die Arbeitnehmende erlaubt der neXt work AG die erforderlichen Daten des/der Arbeitnehmenden zu bearbeiten.

2. Einsatzvertrag

Für jeden konkreten Arbeitseinsatz bei einem Kunden wird zwischen der neXt work AG und der/dem Arbeitnehmenden ein schriftlicher Einsatzvertrag abgeschlossen.

3. Inhalt des Einsatzvertrages

Die Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung gelten für sämtliche nachfolgende Einsatzverträge. Die Einsatzverträge legen insbesondere folgendes fest:

- genaue Bezeichnung des Einsatzbetriebes und Arbeitsort
- Art der zu leistenden Tätigkeit
- Lohnklasseneinteilung (Art. 19 GAVP)
- Arbeitsort sowie Beginn des Einsatzes
- Dauer des Einsatzes sowie die Kündigungsfrist
- Arbeitszeiten
- Grundlohn pro Stunde
- Ferienzuschlag
- Gesamtstunden-Lohn sowie mögliche weitere Zuschläge und Entschädigungen
- Abzüge für Sozialversicherungen

4. Pflichten

Der/die Arbeitnehmende verpflichtet sich bei der Annahme des Einsatzvertrages den Anordnungen und Weisungen des Einsatzbetriebes nachzukommen und die Arbeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Arbeitnehmers auszuüben. Die Arbeitszeit (insb. auch Pflicht zur Leistung von Überstunden und deren Entschädigung) richtet sich, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nach den Regeln des Einsatzbetriebes (Vorbehalt AVE GAV). Über die geleistete Arbeitszeit hat der/die Arbeitnehmende einen Stundenrapport zu führen.

5. Geheimhaltung

Der /die Arbeitnehmende hat über sämtliche beim Einsatzbetrieb und der neXt work AG wahrgenommenen Tatsachen während der Dauer dieses Vertrages striktes Stillschweigen zu bewahren. Auch nach dessen Beendigung bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.

6. Lohnauszahlung

Der temporäre Mitarbeiter hat Anspruch auf den Lohn der gemäss Arbeitszeitvereinbarung im Einsatzvertrag vereinbart wurde und erfolgt nur gegen Überbringung der beiden für die neXt work AG bestimmten, vom Einsatzbetrieb rechtsgültig unterschriebenen Kopien des zu führenden

Wochen-Stundenrapportes. Weichen die tatsächlich geleisteten Stunden von den vereinbarten Arbeitsstunden ab, wird nur die nachgewiesene Arbeitszeit vergütet, es sei denn, der Arbeitnehmer kann nachweisen, dass die Annahme seiner Arbeitsleistung durch den Einsatzbetrieb verweigert wurde. Über solche Vorfälle ist die neXt work AG unverzüglich zu informieren.

Der Lohn wird jeweils monatlich, gemäss Periodenblatt, welches bei neXt work AG aufliegt, ausbezahlt. Vor Stellenantritt hat der/die Arbeitnehmende der neXt work AG den AHV-Ausweis einzureichen. Die Lohnauszahlung erfolgt nach Wunsch der/ des Arbeitnehmenden auf ein Bank- oder Postkonto.

7. Ferien

Der/ die Arbeitnehmende hat grundsätzlich Anspruch auf 4 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr (resp. 5 Wochen bis zum vollendeten 20. Altersjahr) (Vorbehalt AVE GAV). Die Ferien werden pro rata temporis gewährt. Der/ die Arbeitnehmende ist gehalten, seinen Ferienanspruch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beziehen.

Der Zuschlag für Ferien von 8,33 % für 4 Wochen, resp. 10,64 % für 5 Wochen, wird auf jeder Lohnabrechnung ausgewiesen. Eine Auszahlung erfolgt aber nur bei kurzen Einsätzen (weniger als 3 Monate). Andernfalls wird das Ferienguthaben beim Bezug der Ferien oder spätestens einen Monat nach Austritt aus der neXt work AG ausbezahlt sofern kein Folgeeinsatz geplant ist.

8. Kinderzulage

Kinderzulagen werden nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen ausgerichtet. Der/die Arbeitnehmende hat die Berechtigung zum Bezug von Kinderzulagen rechtzeitig darzutun.

9. Zuschläge bei Überstunden, Nacht- und Schichtarbeit

Der Arbeitnehmer arbeitet gemäss dem Zeitplan und der Betriebsordnung des Einsatzbetriebes, an den er ausgeliehen wurde. Die Arbeitszeit bestimmt sich nach dem Einsatzvertrag.

Arbeitsstunden, welche gemäss den Weisungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder des Einsatzbetriebes über die im Einsatzvertrag genannte Normalarbeitszeit hinaus geleistet werden, gelten als Überstunden und werden durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen.

Überzeit, Nacht- und Schichtarbeit müssen vom Einsatzbetrieb ausdrücklich angeordnet werden und dürfen nur im Rahmen der Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz geleistet werden.

Überzeit (Arbeitszeit, die gemäss Weisung des Einsatzbetriebes über die Höchstarbeitszeit gemäss

ArG geleistet wird) wird mit einem Lohnzuschlag von 25 % entschädigt, Sonntagsarbeit mit einem solchen von 50 % oder durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen (Vorbehalt AVE GAV). Die Entschädigung von Nacht- und Schichtarbeit erfolgt gemäss Art. 25 und Art. 24 GAVP (Vorbehalt AVE GAV). Die maximal zulässige Überzeit nach Arbeitsgesetz darf jedoch nicht überschritten werden.

10. Lohnzahlung bei besonderen Ereignissen

Nach Ablauf der Probezeit hat der/ die Arbeitnehmende Anspruch auf Entschädigung folgenden, ansonsten unbezahlter Ereignisse:

a) Militär, Zivilschutz und Zivildienst

Leistet ein Arbeitnehmer Militär, Zivilschutz oder Zivildienst, so erhält er eine Entschädigung von 80 % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens - mindestens CHF 62.00/Tag und höchstens CHF 196.00/Tag. Für Rekruten gilt ein genereller Ansatz von CHF 62.00/Tag (ausgenommen sind Rekruten mit Kindern). Die EO-Meldekarte muss bei neXt work AG abgegeben werden. Die EO-Entschädigung wird mit dem darauffolgenden Lohn gutgeschrieben oder bei vorgängigem Austritt aus der neXt work AG direkt auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

b) Bezahlte Absenzen

Hat das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert oder wurde für mehr als drei Monate eingegangen, hat er Anspruch auf folgende bezahlte Absenzen:

| | |
|---|--------------------------|
| - eigene Heirat | 3 Tage (Art. 15 GAVP) |
| - Hochzeit von eigenen Kindern | 1 Tag |
| - Geburt eines eigenen Kindes | max. 14 Tage |
| - Tod in der Familie, im eigenen Haushalt und eines Elternteils | 1 - 3 Tage |
| - Militärische Rekrutierung und Inspektion | 0,5 Tag |
| - Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt | 1 Tag/Jahr |
| - Zimmerwechsel | ½ Tag/Jahr |
| - Erfüllung gesetzlicher Pflichten | nötige Stunden |
| - Pflege eines kranken Kindes pro Krankheitsfall | bis 3 Tage |

Wenn der Einsatzbetrieb einem GAV untersteht, muss der Verleiher gemäss Art. 20 AVG gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages einhalten.

11. Spesen

Höhe und Art werden im Einsatzvertrag geregelt. Vorbehaltliche Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen sind alle Spesen nachzuweisen.

12. Gerichtsstand

Für Klagen des Arbeitnehmers sind zuständig das Gericht am Ort, an dem er gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder das Gericht am Ort der neXt work AG (Art. 24 Abs. 1 GestG). Für Klagen des Verleihers sind zuständig das Gericht am

Wohnsitz des Arbeitnehmers oder das Gericht am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet (Art. 24 Abs. 1 GestG).

13. Kündigung

- a) Unbefristet abgeschlossene Einsatzverträge sind auf jeden beliebigen Termin wie folgt kündbar:
 - mindestens 2 Arbeitstage in den ersten 3 Monaten einer ununterbrochenen Anstellung
 - mindestens 7 Tage zwischen dem 4. und 6. Monat einer ununterbrochenen Anstellung
 - mindestens einen Monat auf das gleiche Datum des Folgemonats nach einer ununterbrochenen Anstellung von mehr als 6 Monate.
- b) Bei befristeten Einsätzen endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit dem Ablauf dieser Zeit unter Vorbehalt der für die Probezeit gültigen Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts (Art. 10.3).
- c) Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 337 OR) kann das Arbeitsverhältnis beidseits fristlos aufgelöst werden.

14. Baugewerbe

Mitarbeiter vom Baugewerbe erhalten zusätzlich die Broschüren „Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau“ sowie „Neun lebenswichtige Regeln für den Verkehrsweg- und Tiefbau“ und verpflichten sich die SUVA Sicherheitsvorschriften strikt einzuhalten.

15. Konventionalstrafe

Art. 337d OR (bei ungerechtfertigtem Nichtantritt oder Verlassen der Arbeitsstelle)

¹ Tritt der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt er sie fristlos, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht; ausserdem hat er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens.

16. Versicherungen

a) Sozialversicherungen

Der/die Arbeitnehmende wird im Rahmen der bestehenden Obligationen und den besonderen von neXt work AG abgeschlossenen Verträgen versichert. Vom AHV-pflichtigen Lohn abgezogen werden die obligatorischen Beiträge an Sozialversicherungseinrichtungen sowie die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung und die Hälfte der Prämien für die zusätzliche Krankengeldversicherung (vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Aenderungen). Die einzelnen Prozentsätze werden auf den Lohnabrechnungen ausgewiesen.

b) Unfallversicherung

Versicherer

Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft (SUVA)

Beginn der Versicherung

Bei Arbeitsaufnahme

Betriebsunfälle

Alle Mitarbeiter sind versichert. Die Versicherung endet mit dem letzten Arbeitstag.

Nichtbetriebsunfälle

Mitarbeiter, welche im Durchschnitt 8 Stunden pro Woche oder mehr arbeiten, sind gegen Nichtbetriebsunfälle bis und mit dem 30. Tag nach dem letzten Tag, für welchen Gehalt bezogen wurde, versichert.

Mitarbeiter, welche durchschnittlich weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind nicht gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.

Unfälle, welche sich auf dem Weg zur Arbeit oder zurück ereignen (zwischen Wohnort und Arbeitsort) sind von der Versicherung gedeckt (Berufsunfall).

Leistungen

Wartezeit, 3 Tage, der Unfalltag mit inbegriffen.

Die Leistungen der SUVA ersetzen die Salärzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR.

Ab Zeitpunkt der Anerkennung des Unfalls durch die SUVA übernimmt die neXt work AG den Lohn während der Wartezeit, in Anwendung des Art. 324b Abs. 3 OR.

Versichertes Gehalt ist 80% des durchschnittlichen SUVA-pflichtigen Lohnes, berechnet gemäss UVG bis zur Heilung oder Feststellung der Invalidität.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit verringert sich die Taggeld-Entschädigung proportional. Gänzliche Invalidität: Rente von 80% des versicherten Gehalts, umgesetzt in Jahreseinkommen (SUVA-pflichtiges Salär plus Kinderzulagen).

Teilinvalidität: Die Rente gemäss vorstehendem Absatz wird entsprechend gekürzt.

Heilungskosten: 100% der Arzt- und Apothekerkosten sowie die Spitalkosten in der allgemeinen Abteilung. Während des Spitalaufenthaltes wird gemäss den Normen der SUVA auf dem Taggeld ein Rückbehalt für Unterhaltskosten vorgenommen.

Transportspesen, Such- und Rettungskosten werden gemäss SUVA-Ansatz vergütet.

Hinterlassenenrente: Ehepartner ohne Kind: 40% des versicherten Gehaltes

Ehepartner mit 1 Kind: 55% des versicherten Gehaltes.

Ehepartner mit 2 oder mehr Kindern: 70% des versicherten Gehalts. Die Rente steht dem Ehepartner während seines Witwenstandes zu, den

Kindern bis zum 16. Altersjahr (für Lehrlinge oder Studierende bis an das Ende der Ausbildung, aber höchstens bis zum 25. Altersjahr).

Das höchste versicherte Gehalt wird vom Bundesrat festgelegt.

Falls der Angestellte den Unfall durch schwerwiegende Fehler selbst verschuldet hat, werden die Leistungen entsprechend dem Fehlverhalten gekürzt.

Wichtig: Jeder Mitarbeiter, der einen Unfall erleidet, muss sofort die neXt work AG benachrichtigen.

c) Versicherungen gegen Lohnausfall im Krankheitsfalle

Versicherer

Swica

Versicherte

Versichert sind alle Arbeitnehmer mit Beginn der Arbeitsaufnahme. Für die Aufnahme in die Versicherung ist kein ärztliches Zeugnis notwendig.

Wartezeit

Anrecht auf Leistungen: **2 Arbeitstage Wartezeit**

Ende der Versicherung

Am letzten Arbeitstag.

Leistungen

Betrag der täglichen Leistungen: 80 % des durchschnittlichen, AHV-pflichtigen Taglohnes, berechnet ab Anfang des Jahres (oder ab Vertragsbeginn, wenn diese Dauer kürzer ist).

Im Falle von teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Entschädigung für Verdienstaufschlag proportional gekürzt.

Wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 25% beträgt, wird die Entschädigung nicht ausgerichtet.

Anzahl der entschädigten Tage

Bei Einsätzen, die einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt sind, 730 Tage.

Bei allen anderen Einsätzen:

Bis 3 Monate Arbeitsdauer 60 Tage

Vom 4. Bis 6. Monatsdauer 120 Tage

Mehr als 6 Monate Arbeitsdauer 180 Tage

Wichtig: Bei Erkrankung muss der Mitarbeiter sofort das Büro der neXt work AG benachrichtigen und ihm spätestens innerhalb von 3 Tagen vom behandelnden Arzt ein Zeugnis zukommen lassen.

Am Ende der Arbeitsunfähigkeit ist dem Büro der neXt work AG ein Schlusszeugnis zustellen.

Ohne ärztliches Zeugnis kann keine Leistung vorgenommen werden.

Die Endabrechnung erfolgt nach Erhalt des ärztlichen Schlusszeugnisses und der entsprechende Betrag wird mit der normalen Lohnauszahlung ausgerichtet.

d) Pensionskasse

Arbeitnehmer ab 18 Jahren und bis zum Rentenalter werden nach 3 Monaten Tätigkeit (13 Wochen) der

Pensionskasse unterstellt. Einsätze, die innerhalb von 12 Monaten bei demselben Verleihbetrieb geleistet werden, werden zusammengezählt (gemäss Art. 31 Abs. 3 GAVP). Die Bedingungen, die Höhe der Abzüge sowie die Leistungen entsprechen dem Gesetz (BVG).

e) Mutterschaft

Arbeitnehmerinnen haben gemäss Artikel 16b ff EOG Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung, wenn sie während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinn des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft immer noch Arbeitnehmerin sind. Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft. Während dem maximal 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruches erzielt wurde. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld (max. CHF 196.--/Tag während höchstens 98 Tagen) ausbezahlt. Der Anspruch endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt.

f) Vaterschaftsurlaub

Erwerbstätige Väter haben ab 01. Januar 2021 für die ersten 6 Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf 2 Wochen, am Stück oder verteilt auf einzelnen Tage Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder). Als Entschädigung für den Verdienstaufschlag erhalten sie 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 196 CHF pro Tag.

g) Versicherungsschutz nach Austritt

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt der Versicherungsschutz für die Unfallversicherung gemäss UVG und die Pensionskasse (BVG) bis zum Eintritt in einen anderen Betrieb, längstens jedoch während 30 Tagen erhalten. Sofern Sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Lohnanspruchs wieder durch eine obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG versichert sind, haben Sie Ihrer Krankenkasse entsprechende Meldung zu

machen, damit die Unfaldeckung dort abgeschlossen werden kann. Diese Informationspflicht beruht auf Art. 10 KVG.

Die Nichtberufsunfallversicherung kann beim UVG-Versicherer über die Nachdeckung von 30 Tagen

hinaus während max. 180 Tagen verlängert werden. Die Prämie beträgt CHF 45./Monat. Das mit dem Einzahlungsschein kombinierte Merkblatt erhalten sie über Ihren Arbeitgeber.

Wichtig: Die Abredeversicherung kann nur abgeschlossen werden, solange der Versicherungsschutz noch besteht.

Uebertrittsrecht

Die bisherigen Versicherungsleistungen (ausgenommen Unfallversicherung gem. UVG) können bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft auf eigene Rechnung weitergeführt werden. Das Übertrittsrecht ist inner 30 Tagen geltend zu machen. Ihr Arbeitgeber gibt Ihnen auf Wunsch die entsprechenden Kontaktadressen bekannt.

17. Datenschutz

Next Work AG darf Daten des / der Arbeitnehmenden nur mit dessen / deren Zustimmung bearbeiten. Der / die Arbeitnehmende hat der Next Work AG mit Unterzeichnung des Einsatzvertrags ausdrücklich die Zustimmung erteilt, seine Daten und insbesondere seine Personalakten zum Zweck dieses Vertrags zu bearbeiten, Kunden zu unterbreiten und in internen Dokumenten oder anderen Administrationssystemen zu speichern sowie mit Dritten zu teilen. Diese Zustimmung kann jederzeit für zukünftige Bearbeitungen schriftlich widerrufen werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten für bereits erfasste Daten, inkl. Widerspruchserklärung. Für die Bearbeitung verantwortlich ist die Next Work AG. Sofern Daten an Dritte bekanntgegeben werden, stellt Next Work AG vertraglich sicher, dass diese Dritten ein angemessenes Datenschutzniveau sowie technische und organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit implementiert haben. Sofern solche Dritte Personendaten ins Ausland bekanntgeben, stellen diese Dritten durch die gesetzlich vorgesehenen Garantien sicher, dass ein geeigneter Datenschutz gewährleistet ist.

18. Ergänzendes Recht

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten das AVG, das Arbeitsgesetz, ArG, das GestG und das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Rahmenvereinbarung

[MaName] [MaVorname] - [MaAdresse] - [MaPLZ] [MaOrt]
bestätigt hiermit, ein Exemplar der obenstehenden Rahmenvereinbarung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Vollmacht: Ich erteile hiermit der neXt work AG die Erlaubnis, die meine Person betreffenden Daten in meinem Interesse zu bearbeiten. Insbesondere meine Unterlagen an Kunden weiterzuleiten sowie Referenzen und Gutachten über mich einzuholen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Unterlagen/Daten durch die neXt work AG archiviert werden können.

[SyFirmaOrt], [SyDatum]

neXt work AG

Der/Die Mitarbeiter/in

Rahmenvereinbarung

[MaName] [MaVorname] - [MaAdresse] - [MaPLZ] [MaOrt]
bestätigt hiermit, ein Exemplar der obenstehenden Rahmenvereinbarung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Vollmacht: Ich erteile hiermit der neXt work AG die Erlaubnis, die meine Person betreffenden Daten in meinem Interesse zu bearbeiten. Insbesondere meine Unterlagen an Kunden weiterzuleiten sowie Referenzen und Gutachten über mich einzuholen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Unterlagen/Daten durch die neXt work AG archiviert werden können.

[SyFirmaOrt], [SyDatum]

neXt work AG

Der/Die Mitarbeiter/in